

III.

Gesundheitsgesetze.

Wie in den rituellen Vorschriften, die uns in den ägyptischen und keilschriftlichen Urkunden erhalten sind, wie von Manu in den heiligen Büchern der Brahmanen, von Sakya-Muni in dem als Buddhismus reformiertem Brahmanentum, von Confutse in dessen chinesischer Umarbeitung, von Zoroaster in dem Zendavesta, von Moses in der Bibel zahlreiche Fragen der persönlichen und öffentlichen Gesundheitspflege behandelt werden, so hat auch Muhammed sein Augenmerk darauf gerichtet, die Gläubigen vor Gefährdung ihrer Gesundheit und vor Verschlechterung ihrer Rasse zu schützen.

Seine Vorschriften sind übrigens bei weitem nicht so ins einzelne gehend als die mancher der genannten Bücher; Muhammed hebt besonders hervor, dass Gott den Gläubigen das Leben nicht durch zu harte Fesseln eines minutiösen Ritus erschweren wollte: „Den Koran haben wir dir nicht offenbart, um dich dadurch unglücklich zu machen, sondern nur zur Ermahnung für die Gottesfürchtigen.“ (XX, 12.) Die gegebenen Vorschriften beziehen sich auf die Ernährung, den sexuellen Verkehr und die Ehe, einige rituelle Angelegenheiten, wie Beschneidung, Fasten, Reinlichkeit, sowie auf einige sozialhygienische Fragen.

Durch ihre Religion und infolgedessen auch durch ihre Speisegebräuche unterschieden sich zu Muhammeds

Zeit in seiner Umgebung vier verschiedene Gruppen: die arabischen Heiden, die Hanifensekte¹²⁶, die Christen und die Juden. Von diesen huldigten die Heiden teilweise sehr üblen Gebräuchen; die meisten ihrer Vorschriften erscheinen uns völlig läppisch und sinnlos (V, 102); sie assen krepirtes Vieh, während sie andere Tiere und auch Pflanzen ihren Göttern weihten und dann unter ganz seltsamen, jedenfalls hygienisch nicht zu begründenden Bedingungen teils für erlaubt, teils für verboten erklärten¹²⁷: „Und sie sprechen: „Dieses Vieh und diese Feldfrucht ist „verboten; davon soll keiner essen, ausser wen wir wollen“ — in ihrem Irrtum! — und: „Vieh, dessen Rücken verboten ist (zum Lastentragen)!““ (VI, 139). Die Hanifen huldigten solchen abergläubigen Bräuchen nicht; die Christen besaßen keine religiösen Vorschriften, verschmähten aber die Kamele zu essen, während sie sich vor dem Genuss des Schweinefleischs nicht scheuten. Den Juden war verboten zu essen, was wiederkaut und keine gespaltenen Klauen hat, wozu das Kamel zu rechnen ist, und das Schwein, weil dieses zwar gespaltene Klauen hat, aber nicht wiederkäut¹²⁸; erlaubt waren ihnen jedoch die wiederkäuenden Spalthufer: Rinder, Schafe, Ziegen, Hirsche, Rehe¹²⁹; verboten ferner das Vieh, das ungespaltene Hufe hat, also Pferd und Esel¹³⁰, und eine grosse Anzahl kleineren Getiers; was Schuppen hat in Meer und Bächen¹³¹, ist wieder erlaubt. Was Muhammed damit meint, wenn er sagt, dass den Juden alles verboten war, was Klauen¹³² hat (VI, 147), ist unklar; denn er hat, wie er an derselben Stelle beweist, sehr wohl gewusst, dass die doch auch klauentragenden Rinder den Juden erlaubt waren.

Muhammed verbietet, was die Tierarten anbelangt, nur das Schwein (II, 168) und hebt ausdrücklich hervor: „Ich finde nichts in dem, was mir offenbart ist, verboten „für einen Essenden zu essen, es müsste denn sein krepirtes oder vergossenes Blut oder Schweinefleisch“ (VI,

146)¹³³. Es ist also vor allem das wichtigste Haustier des Morgenländers, das Kamel, in die Reihe der essbaren Tiere aufgenommen worden, wie bei einer Aufzählung des hauptsächlichsten Schlachtviehs (VI, 145) und auch sonst öfters erwähnt wird; jedoch gilt es dem heutigen Muslim für ebenso minderwertig wie Pferde- und Eselfleisch. Was für hygienische Erfahrungen, die Muhammed nicht genügend gewürdigt hat, die Juden und Christen veranlassten, das Kamel für unrein zu erklären, ist nicht recht ersichtlich; vielleicht kann die Bemerkung VI, 143: „unter dem Herdenvieh (انعام, Kamele) sind Lasttiere und „Schlachttiere“, einen Aufschluss darüber geben: die zur schweren Arbeit benutzten Tiere, wie die Pferde, werden ja auch bei uns nicht als Nahrungsmittel geschätzt, ohne dass ihr Genuss gesundheitlich bedenklich wäre; die Juden als Feinschmecker mögen vielleicht aus diesem Grunde die Lastkamele verschmäht haben¹³⁴.

Wenn auch sonst die Jagd zu Wasser und zu Lande den Gläubigen gestattet ist (V, 3), so sollen sie sich doch während der grossen Pilgerfahrt zur Kaaba in Mekka der Jagd zu Lande und des Genusses von Wildbret enthalten (V, 96); Fischfang ist auch zu dieser Zeit erlaubt (V, 97). Dieser Befehl wurde so streng befolgt, dass einst die Wallfahrer den Genuss des Wildes verschmähten, obwohl ihnen dieses in so dichter Schar begegnete, dass dadurch der Pilgerzug aufgehalten wurde¹³⁵. In diesem Falle sind wohl mehr religiöse als gesundheitliche Erwägungen massgebend gewesen; denn bei der Wallfahrt soll sich der Gläubige alles dessen enthalten, was, wie das Wildbret, durch die in ihm enthaltenen reizenden Genussstoffe, und was, wie die Jagd, durch die damit verbundene Anstrengung und Erregung die Gedanken von einer andächtigen Gemütsstimmung abzuziehen geeignet ist.

Von diesen als Nahrung erlaubten Tierarten gilt jedoch, wie auch bei den Juden¹³⁶, das Blut für unrein (II, 168); das Fett, von welchem den Juden nur gewisse Stellen er-

laubt waren¹³⁷, ist den Muslimin nicht verwehrt; ersteres ist mit Rücksicht auf die leichte Zersetzlichkeit und Fäulnis des Blutes eine sehr verständige Verordnung, letzteres vielleicht ein Rückschritt in Hinsicht auf Cysticerken und die häufig im fetthaltigen Bindegewebe sitzenden Lymphdrüsen, die als Filterapparate infektiöse Keime enthalten können.

Alles Fleisch ist nur dann zu essen erlaubt, wenn es im Namen Gottes geschlachtet worden ist (II, 168); diese Bestimmung entbehrt natürlich direkt jedes medizinischen Interesses; sie hat nur den Sinn, dass, wer so strenggläubig ist, nur solches Fleisch zu essen, das unter Anrufung Allahs getötet wird, sich auch an die übrigen, wichtigeren Vorschriften halten wird, und soll so zur Kontrolle dienen. Insbesondere ist der Genuss des Fleisches verwehrt, wenn das Tier — von selbst — gestorben ist (II, 168), wenn es erwürgt oder sonst erstickt worden ist (V, 4), wenn es erschlagen worden ist (V, 4), wenn es durch einen Fall gestorben ist (V, 4), wenn es durch die Hörner — eines anderen Tieres — umgekommen ist (V, 4), wenn wilde Tiere es angefressen haben, es sei denn, man tötet es (noch vollständig) (V, 4). Das Wild, das die Gläubigen nicht selbst mit der Hand oder mit dem Spiesse erlegen, sondern durch zur Jagd abgerichtete wilde Tiere (Hunde) fangen lassen, gilt nur dann für rein, wenn letztere „die Beute so zu töten gelehrt sind, wie Gott es will“ (V, 6), das heisst, wenn sich das erlegte Wild verblutet.

Gegenüber den Heiden, hebt Muhammed deren abergläubige Bestimmungen, die durch gesundheitliche Erfahrung sich nicht begründen lassen, auf; er erlaubt den Genuss dessen, „was die Gebärmutter der Weibchen enthält“ (VI, 145), also ungeborenen Viehs, beiden Geschlechtern, während die Heiden diese zarten Bissen den Frauen vorenthielten und für die Männer allein in Anspruch nahmen (VI, 140); Totgeborenes¹³⁸ war auch bei den heidnischen Arabern beiden Geschlechtern erlaubt.

Allgemein bekannt ist, dass Muhammed seinen Anhängern den Genuss alkoholhaltiger Getränke verboten hat. Die betreffenden Stellen lauten: „Der Wein ist eine „Sünde, ein Werk des Teufels“ (V, 92). „Der Satan will „Feindschaft und Hass unter euch durch Wein und Spiel „stiften und euch vom Denken an Gott und vom Gebete „abbringen“ (V, 93). „Ueber den Wein werden sie dich „befragen: darin liegt grosse Sünde und Nutzen für die „Menschen; aber die Sünde ist grösser als der Nutzen“ (II, 216)¹³⁹. Dass es ihm gelungen ist, dieses Verbot mit so gutem Erfolg durchzuführen, ist um so wunderbarer, als ursprünglich der Wein im Orient eines der allgemeinst verbreiteten Genussmittel gewesen ist¹⁴⁰. Schon die Häufigkeit, mit der in der Bibel und im Koran Weinberge in Erzählungen und Gleichnissen vorkommen, spricht deutlich dafür, und dass es zur Zeit des Propheten der Wunsch eines jeden war, einen solchen zu besitzen, beweist die fast stereotype Redewendung zur Bezeichnung irdischen oder himmlischen Glückes, die Gärten, bepflanzt mit Dattelpalmen und Weinstöcken, als Ideal aufführt. Wenn die übrigen Vorschriften, welche der Arzt gern als in ausschliesslich gesundheitlichem Interesse erlassen in Anspruch nehmen möchte, neben dem sozialmoralischen Hauptzweck den hygienischen Zielen nur nebenbei Vorschub leisten, so wird man von dem Alkoholverbot mit grösserer Bestimmtheit behaupten können, dass bei ihm der gesundheitliche Gesichtspunkt die Hauptsache sei. Denn Muhammed kennt die Folgen desselben ganz gut, und andererseits stellt er den Frommen im Paradies die besten Weinsorten in reichster Menge in Aussicht, Weine übrigens, denen die Phantasie die berauschenden Eigenschaften nimmt (LVI, 18. 19). Sofern moralische Erwägungen gegen den Weingenuss gesprochen hätten, würde er kaum im Paradies statthaft sein können, da ja die Moral im Himmel mindestens ebenso sorgsam gepflegt zu werden verdient, wie auf der Erde.

Vielleicht überschätzt Preuss¹⁴¹ doch die unter den Arabern herrschende Abstinenz etwas. Indem er rühmend hervorhebt, dass bei den Juden alle rituellen Rücksichten der Sorge für Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit weichen müssten, was übrigens tatsächlich in gleichem Masse bei Muhammed der Fall war, führt er als Beispiel dafür, dass diese weise Einsicht bei den Arabern nicht geherrscht habe, das absolute Weinverbot arabischer Aerzte an: „Sobald in einem Rezept Wein als Bestandteil „vorkommt,“ sagt Preuss, „findet man bei den Arabern „unfehlbar die Bemerkung des Abschreibers: Wein hat „uns Allah verboten. Wenn es dem Kranken beschieden „ist, gesund zu werden, wird er auch ohne Wein gesund „werden.“ Dies bezieht sich aber wohl nur auf jenen strenggläubigen Muslim, der den in Oxford befindlichen Kodex der Chirurgie Abulkasims abgeschrieben hat; denn der Verfasser selbst scheut sich nicht, Wein zu verordnen, und der Princeps medicorum Avicenna preist den Wein als die köstlichste Gabe Gottes; der beliebte „Till-Eulenspiegel“ der Türken, Nassr-ed-din (14. Jahrhundert), war sehr häufig betrunken und auch die heutigen, vom Weltverkehr berührten Muhammedaner verschmähen durchaus nicht ausnahmslos den Alkohol.

Hier sei bemerkt, dass sich auch sonst Muhammed durch Toleranz in seinen Vorschriften auszeichnet; bei den Speisegesetzen erkennt er eine vis major äusserer Verhältnisse an und spricht wiederholt von der Sünde frei jeden, der unwissentlich oder unter einem Zwang, zum Beispiel aus Hunger (V, 5) Verbotenes geniesen muss (II, 168); auch was Juden oder Christen einem Muslim vorsetzen, darf er annehmen: „Die Speise derer, denen das Buch (die heilige „Schrift) gegeben ward (Juden und Christen), ist euch „erlaubt“ (V, 7)¹⁴².

Um die von Muhammed erlassenen Bestimmungen über das Geschlechtsleben zu verstehen, muss man vor allem berücksichtigen, dass die Frau eine durchaus untergeordnete Stellung im Orient einnahm und noch einnimmt, dass sie eigentlich gar keine Rechte hat. „Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott die einen von ihnen vor den andern bevorzugt und weil sie (die Männer) den „Unterhalt bestreiten“ (IV, 38). An derselben Stelle empfiehlt Muhammed, Frauen, bei denen man Widerständigkeit befürchtet, zu warnen, in ihren Gemächern abzusondern und sie zu schlagen. Typisch ist auch, dass die Freuden der Seligen im Paradies ausschliesslich vom Standpunkte des Mannes aus geschildert werden, dem ewig jungfräuliche Mädchen zur Verfügung stehen werden (XXXVII, 47), während nur ganz beiläufig erwähnt wird, dass gläubige Frauen auch mit ihnen ins Paradies kommen können (XXXVI, 56). Ebenso von männlich-egoistischem Standpunkte aus sind die ziemlich komplizierten Ehegesetze geschaffen, in denen dem Manne alle Freiheiten gelassen werden und der Frau eigentlich nur ein Recht auf ein Gnadenbrot zusteht.

Viele der Ehegesetze interessieren uns hier nicht, weil sie eines hygienischen Grundgedankens entbehren und nur praktischen oder religiösen Gesichtspunkten ihren Ursprung verdanken. Wie wenig übrigens das sicher vorhandene Ziel der Erhaltung einer guten Rasse dem Propheten dauernd bewusst gewesen ist, erhellt deutlich aus seinen eigenen ehelichen Beziehungen, die wie sein geschlechtliches Leben überhaupt keineswegs einwandfrei waren¹⁴³.

Die Anschauung, dass die Muhammedaner eine grosse Zahl Frauen haben dürften, ist wenigstens zum Teil irrig. Tatsächlich darf der Sultan bis 60 Frauen nehmen, jeder andere Gläubige aber höchstens vier: „Nehmet eine von den Frauen, die euch gutdünkt, oder zwei, oder drei, oder vier“ (IV, 3). Daneben sind allerdings Kebsweiber (Konkubinen) und Sklavinnen in unbeschränkter Anzahl erlaubt.

Uebrigens hat sich Muhammed selbst durch göttliche Offenbarung von dieser Bestimmung entbinden lassen, und nicht weniger als 21 Gattinnen besessen¹⁴⁴.

Verwandtschaftsehen galten vor der Gründung des Islam in weitestgehendem Grade für verboten¹⁴⁵. Muhammed schränkt diese Ehehindernisse ein und zwar war nicht das geringste Motiv dazu ein egoistisches; es war zu seiner Zeit noch verboten, Gattinnen von Adoptivsöhnen, also Adoptivschwiegertöchter, zu heiraten, da angenommene Kinder den leiblichen in jeder Beziehung gleich geachtet wurden; als er aber Seinab, die in einem derartigen Verhältnis zu ihm stand, heiraten wollte, hob er die hindernde Ehebestimmung auf, und da dies zu einer Zeit geschah, als seine Autorität noch nicht völlig gefestigt erschien, musste er die gleiche Vergünstigung allen Gläubigen zugestehen (XXXIII, 4); später, als seine Macht unumschränkt war, hob er — natürlich auf Grund eines göttlichen Befehls — für sich im Gegensatz zu den übrigen Muslims alle Ehehindernisse auf: „Gott erlaubt . . . dir jedes gläubige Weib, wenn es sich dem Propheten hingibt, so der Prophet den Wunsch hegt, sie zu ehelichen: ein Sondervorrecht für dich vor den Gläubigen“ (XXXIII, 49). Als eine Art Entschuldigung wird aufgeführt, dass er, als Prophet Gottes, mit niemand verwandt sei (XXXIII, 40). Die für die übrigen Gläubigen bindenden Bestimmungen gehen immerhin noch um ein bedeutendes weiter, und betrachten auch entferntere Grade von Blutsverwandtschaft für Ehehindernisse, als dies unsere Gesetzgebung und Volksanschauung tut. Es sind den Muhammedanern verwehrt zu heiraten nicht nur ihre Mütter, Töchter und Schwestern, sondern auch Muhmen (Vaterschwestern und Mutter-schwestern), Basen, Nichten (Töchter der Brüder und Töchter der Schwestern), ferner ihre Nährmütter (Ammen), Milchschwestern, Schwiegermütter, Stiefmütter, Stieftöchter, Schwiegertöchter (wenn deren Männer leibliche Söhne sind), Schwägerinnen (Schwestern der Frau), sowie zurzeit ver-

heiratete Frauen (IV, 26—28). Merkwürdigerweise fehlen bei dieser Aufzählung Grossmütter und Enkelinnen. Eine Ausnahme machen die Sklavinnen (IV, 28). Endlich ist es verboten, Huren zu heiraten (XXIV, 3); diese soll man den Ungläubigen überlassen.

Nichts war vor Muhammeds Zeiten leichter, als sich von seiner Frau scheiden zu lassen; man sagte einfach zu ihr: „Sei mir wie der Rücken meiner Mutter“ (LVIII, 2), und die so geschiedene Frau lebte im Hause weiter und wurde in jeder, auch rechtlichen Beziehung, als Mutter des früheren Gatten betrachtet. Muhammed ändert dies, indem er bei Scheidungen eine Wartezeit von vier Monaten festsetzt (II, 226); wollte sich ein Mann von einer Schwangeren oder Säugenden scheiden, so musste diese erst dies Geschäft bis zur gesetzlichen Zeit vollenden, das heisst, sie musste ihr Kind 2 Jahre lang stillen (II, 233). War die viermonatliche Frist abgelaufen, und somit die Scheidung vollendet, so mussten die geschiedenen Frauen noch „war-ten, bis sie dreimal ihr Monatliches gehabt haben, und „sie dürfen nicht verheimlichen, was Gott in ihren Leibern „geschaffen hat“ (II, 228), das heisst, sie durften nicht schwanger sein, wenn sie sich dann wieder verheiraten wollten. Von Frauen, die der Mann noch gar nicht berührt hat, darf er sich sofort scheiden (XXXIII, 48). Bei Frauen, „welche an ihrem Monatlichen verzweifeln“, und solchen, „die noch nicht menstruieren“, genügen drei Monate Wartezeit bis zur Scheidung (LXV, 4). Hinterlassene Witwen müssen vier Monate zehn Tage warten (II, 234).

Der Sinn aller dieser Bestimmungen und ihr Zweck in medizinischer Hinsicht kann nur ein dreifacher sein: teils sollen Zweifel über die Vaterschaft eines Kindes nach Möglichkeit beseitigt, und die Nachkommen dem wirklichen Vater erhalten werden, was die Frauen nach Dschellâl-ed-din bisweilen zu hintertreiben suchten, um ihre Kinder in die neue Ehe mitnehmen zu können¹⁴⁶; teils soll die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, teils die Verschlech-

terung der Rasse durch Familieninzucht verhütet werden. In ersterem Sinne ist die Zeit vom Beginn der Scheidung bis zur Wiederverheiratung, welche $4 + 3 = 7$ Monate beträgt, wohl verständlich; denn nach Ablauf dieser Frist wird eine Schwangerschaft in der Regel erkannt sein, oder wenigstens ein Zweifel in betreff der Vaterschaft ausgeschlossen; weniger verständlich ist, dass die Frist bei Witwen nur $4\frac{1}{3}$ Monate betragen soll. Dass unberührte Frauen sofort geschieden werden können, stimmt mit dem obigen gut zusammen; ebenso, dass denen, die die geschlechtsfähige Periode überschritten haben, die Wartezeit abgekürzt wird. In betreff derer, „die noch nicht menstruierten“, muss man wohl annehmen, dass Muhammed die Möglichkeit einer Konzeption ohne vorher eingetretene Menstruation unbekannt war; in der Regel wird es sich dabei wohl um kleine Kinder gehandelt haben, die ja im Morgenlande nicht selten schon lange vor Eintritt der Geschlechtsreife verheiratet werden.

Wenn die Ehe so leicht geschieden werden kann, so ist ein Bruch derselben ein um so schwereres Verbrechen. In der vorislamischen Zeit wurden freigeborene Ehebrecher und Huren gesteinigt¹⁴⁷, letztere auch wohl lebendig begraben¹⁴⁸; nachdem aber Muhammed die Todesstrafe nur für ganz besondere Fälle und als Sühne für Mord bestehen lässt (V, 49; VI, 152), werden derartige Verbrechen bei Freien mit 100 Geisselhieben (XXIV, 2), bei Sklaven mit der Hälfte bestraft; wenn eine Frau sich durch Ehebruch vergeht, „dann kerkert sie ein in ihrem Hause, bis der Tod sie befreit“ (IV, 19).

Die Keuschheit ausserhalb und innerhalb der Ehe macht der Prophet den Gläubigen zur Pflicht: „Enthaltet euch der Unkeuschheit! Denn sie ist ein Laster und führt auf schlimme Wege“ (XVII, 34), und er verheisst ganz besondern Lohn „für keusche Männer und Frauen“ (XXXIII, 35). Um den Weibern die Gelegenheit zu Eheirungen zu nehmen, schreibt ihnen Muhammed ein möglichst sittsames

Betragen vor. So sollen sie ihre Obergewänder umlegen, wenn sie ausgehen (XXXIII, 59), wodurch ausser den Augen der ganze Körper verdeckt wird, und sie sollen „ihre Füße nicht so werfen, dass man gewahr werde die „Zierde, welche sie verbergen“ (XXIV, 31)¹⁴⁹. Ferner gebietet ihnen der Prophet, „dass sie ihre Blicke niederschlagen und ihre Schamspalte (das heisst: ihren nackten „Körper) hüten, und dass sie ihren Schmuck (ihre Reize?) „nicht zeigen, ausser, was offen sichtbar ist, und dass sie „ihren Schleier über ihren Busen werfen; sie sollen ihren „Schmuck nur zeigen vor ihren Männern, Vätern, Schwieger- „vätern, Söhnen, Stiefsöhnen, Brüdern, Brudersöhnen und „Schwestersöhnen (mit denen allen ihnen die Ehe verboten „ist), sowie vor ihren (bediensteten) Frauen, vor dem, was „ihre Rechte besitzt (Sklaven), und vor dem Gefolge von „den Männern, welche keinen Trieb zu Frauen fühlen, „(Eunuchen) und den Kleinen, welche die Schamspalte der „Frau nicht beachten“ (XXIV, 31). Auch ist es für „Frauen, die nicht mehr auf Heirat hoffen, keine Sünde, „dass sie ihre Gewänder ablegen, ohne ihren Schmuck zu „zeigen“ (XXIV, 59). Auch den Männern werden in dieser Beziehung strenge Vorschriften gegeben: sie sollen ihren Sklaven und unreifen Kindern den Eintritt in ihr Gemach verbieten, wenn sie darin schlafen, weil sie dies nackend tun (XXIV, 57).

Sexuelle Perversitäten werden, abgesehen davon, dass die Bestrafung der Sodomiter wegen der von ihnen geübten Päderastie häufig (VII, 79) als abschreckendes Beispiel aufgeführt wird, nur einmal erwähnt und verboten: „Wenn zwei Männer Unzucht begehen, so strafet sie beide“ (IV, 20).

Im Anschluss hieran sei erwähnt, dass Muhammed, wie alle orientalischen Religionsstifter¹⁵⁰, den Beischlaf während der Menstruation verbietet: „Auch über die Reinigung der Frauen werden sie dich fragen,“ sagt Gott zu ihm; „sage ihnen: dies ist ein Schaden; darum sondert

„euch während der monatlichen Reinigung von den Frauen ab; kommt ihnen nicht zu nahe, bis sie sich gereinigt haben. . . . So sie sich aber gereinigt haben, mögt ihr nach Vorschrift Gottes zu ihnen kommen“ (II, 222). Aus den letzten Worten erhellt, wie auch aus den folgenden, dass der Beischlaf als eine Art religiöser Handlung betrachtet wurde: „Die Weiber sind euer Acker; geht auf eure Aecker, wann ihr wollt, schickt aber für eure Seele etwas voraus“ (II, 223), nämlich in den Himmel, das heisst, verdient euch Gottes Gnade durch ein gutes Werk, ein Gebet oder Almosen. Wenn der Beischlaf während der Menstruation verboten ist, so ist dafür, abgesehen von ästhetischen Gesichtspunkten, vielleicht auch die Erfahrung massgebend gewesen, dass die zu dieser Zeit für schädliche Einwirkungen besonders empfindlichen Geschlechtsteile während der Regel der Ruhe bedürfen und vor Berührungen geschützt werden müssen. Wohl nur aus religiösen Gründen ist der Beischlaf während der Pilgerfahrt nach Mekka verboten (II, 193), während er zur Fastenzeit erlaubt ist (II, 183).

Zum Schluss sei noch aufgeführt, dass Muhammed den Frauen vorschreibt, ihre Kinder zwei volle Jahre zu säugen, wenn der Vater will, dass die Säugung vollständig sei. Niemand ist aber gezwungen, über seine Kräfte zu gehen. Wenn die Eltern das Kind vor dieser Zeit nach gemeinschaftlicher Beratung und Uebereinstimmung entwöhnen wollen, oder wenn sie eine Amme für das Kind nehmen wollen, so ist auch dies erlaubt (II, 233).

Die Beschneidung ist eine der wichtigsten religiösen Zeremonien und doch seltsamerweise eigentlich gar nicht im Koran erwähnt. II, 132 heisst es: „Die Religion¹⁵¹ Gottes haben wir“, und damit ist die Beschneidung als Akt der Aufnahme in die Religionsgemeinschaft Gottes gemeint. Die Zirkumzision ist bei den verschiedensten Völkern der warmen Länder, und zwar nicht nur der

alten Welt, ein so selbstverständlicher Eingriff, dass es Muhammed überhaupt nicht für notwendig gehalten hat, sie zu erwähnen; man könnte sie in dieser Beziehung etwa zur Durchschneidung der Nabelschnur bei der Geburt in Parallele setzen, die ja bei uns auch niemand als eine Operation ansehen wird. Wie üblich der Begriff der Beschneidung war, beweist unter anderm die öfters wiederkehrende Redewendung: „Unsere Herzen sind unbeschnitten“ (II, 82).

Eine rituelle Bestimmung, die die Gesundheitspflege berührt, ist auch das Fasten. Obwohl dasselbe in so vielen religiösen Kulturen eine Rolle spielt, war es bei den heidnischen Arabern nicht üblich, bis Muhammed es für eine bestimmte Zahl von Tagen und den ganzen Monat Ramadan befiehlt (II, 180, 181). Mag es ursprünglich lediglich dadurch bedingt gewesen sein, dass man sich die Kasteiung als freiwillige Strafe für vermeintliche Sünden auferlegte, indem man beobachtete, dass ein plenus venter ebensowenig, als er zum Studieren geneigt ist, zur religiösen Selbstbetrachtung und Einkehr taugt, so mag doch vielleicht auch die Einsicht mitgewirkt haben, dass eine in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Ruhigstellung des Verdauungskanals in ähnlicher Weise zu seiner Kräftigung beitrüge¹⁵², wie die bei den alten Orientalen, besonders bei den Aegyptern, regelmässig vorgenommenen Abführkuren. Während ein in mässigen Grenzen gehaltenes Fasten zumal im Orient viel leichter als bei uns zu ertragen ist, ist natürlich jedes Uebermass unbedingt schädlich; das weiss Muhammed ganz genau und er wendet sich deshalb dagegen ebenso scharf wie gegen jede andere Askese, besonders die der Mönche: „Den Mönchsstand haben sie (die „Christen) erfunden; — Gott hat ihnen nichts vorgeschrieben, als nach Allahs Wohlgefallen zu trachten; sie aber „beobachteten ihn nicht so, wie er hätte beobachtet werden müssen“ (LVII, 27). Und: „Verbietet nicht das Gute, „das euch Gott erlaubt hat“ (V, 89). Gegen die, welche

sich besonders auch während der mit Fasten verbundenen Pilgerfahrt nach Mekka alles, ausser dem Notdürftigsten, versagten, wendet sich der Koran mit den Worten: „Bei jedem Anbetungsorte esset und trinket, aber schweifet nicht aus“ (VII, 29). Worin das Fasten bestehen soll, ist nirgends gesagt; der Beischlaf wird während dieser Zeit ausdrücklich erlaubt (II, 183), aber auf der Pilgerfahrt verboten (II, 193). Bei dem grossen Fasten im Monat Ramadan wird gesagt, dass „man essen und trinken soll, bis man beim Morgenstrahle einen weissen Faden von einem schwarzen unterscheiden kann; dann halte man Fasten bis in die Nacht“ (II, 183). Es ist also verboten, während dieses Monats am Tage etwas zu geniessen; es liegt nahe, bei dieser Vorschrift an irgend welche klimatischen Rücksichten zu denken; vielleicht sind sie auch ursprünglich bestimmend gewesen; nachdem aber das muslimische Mondjahr nicht mit dem Sonnenjahr gleich ist, also der Ramadanmonat bald in diese, bald in jene Jahreszeit fällt, ist jetzt von einer hygienischen Wirkung nichts mehr zu spüren; im Gegenteil ist es allgemein bekannt, zu wie wüstem Schlemmerleben die Nächte dieses Monats benützt zu werden pflegen, während man tagsüber allerdings fastet, aber nur, um sich durch ununterbrochenen Schlaf von den Strapazen der vorhergehenden Nacht für die der folgenden zu erholen. Dass durch die Fastenzeit die Gesundheit geschädigt werde, hat Muhammed sicher nicht gewollt, und deshalb ist er, wie in allen rituellen Fragen, auch hier sehr tolerant: „So einer krank ist oder auf Reisen, der faste ebenso viel Tage ein andermal dafür“ (II, 180). Uebrigens kann eine rituelle Verpflichtung meist auch durch eine andere ausgelöst werden, und treten in dieser Beziehung Fasten, Loskauf von Gefangenen, Speisung von Armen, Almosen für einander ein.

Seltsam ist, dass Muhammed einen Teil der Nacht zum Gebete bestimmt, obwohl er die Notwendigkeit ausreichenden Schlafes besonders in warmen Ländern genau

kennt und die Nacht eigens zu diesem Zwecke von Allah geschaffen sein lässt (XXVII, 88). „Verehere Gott und „preise ihn die lange Nacht,“ bestimmt er LXXVI, 26, und lobend sagt Gott zu ihm: „Dein Herr weiss, dass du (Muhammed) manchmal zwei Drittel der Nacht oder die „Hälfte oder ein Drittel mit dem Gebete zubringst und „ein Teil derer, die mit dir sind“ (LXXIII, 20). Allerdings wird besonders hinzugefügt, dass gesundheitliche Ueberanstrengung damit nicht verbunden sein soll: „Leset so „viel im Koran, als es euch leicht fällt“ (LXXIII, 20).

Betreffs des Betens sei noch erwähnt, dass man es nicht in trunkenem Zustande tun soll, „bevor man wieder „weiss, was man redet“ (IV, 46). Diese Bestimmung, die natürlich durch das später erlassene Gebot der völligen Alkoholabstinenz sich erledigt hat, lässt den Betrunknen wie körperlich so auch psychisch als unrein erscheinen.

Ueberhaupt soll sich der Mensch befleissigen, „rein“ zu sein. Unrein im körperlichen Sinne heisst gesundheitlich nicht einwandfrei, in ähnlicher Weise, wie die Bakteriologie und Chirurgie die Begriffe steril und aseptisch gebrauchen: jedoch mit einem gewissen Unterschiede: bei den Reinheitsregeln, wie sie in den altorientalischen Kulturen ihre höchste Ausbildung erreicht hatten, gilt alles für rein, wovon man nicht weiss, dass es unrein ist, und das Reine, das mit Unreinem in irgend welche Beziehungen getreten ist, wird dadurch auch nur unter Umständen unrein. Die peinlichen Vorschriften über Unreinheit, wie wir sie in den keilschriftlichen und später in vielen anderen religiösen Werken, am minutiösesten im Talmud und in den Gesetzen Manus, vorfinden, müssen bei genauer Befolgung ungemein drückend gewesen sein, und Muhammed hat sich sicher in mancher Beziehung ein Verdienst erworben, wenn er sie grösstenteils ausser acht lässt; in manchen Punkten bedeutet der Koran in dieser Hinsicht allerdings einen Rückschritt. Der Prophet schreibt Waschungen vor, wenn man krank ist, sich auf der Reise befindet, wenn

einer seine Notdurft verrichtet oder den Beischlaf ausgeübt hat (IV, 46); dies ist sicher recht beherzigens- und nachahmenswert, während eine Waschung vor jedem Gebet (V, 8) gesundheitlich zwecklos und nur symbolisch ganz schön gedacht erscheint und bei Würdigung der Tatsache, dass zwischen körperlicher und psychischer Reinheit nicht unterschieden wird, verständlich ist. Die Waschung hat sich auf die Hände bis zum Ellbogen und Gesicht, meist auch auf den Kopf und die Füße bis zu den Knöcheln zu erstrecken (V, 8), das heisst auf die gewöhnlich unbedeckt getragenen Körperteile. Hat man kein Wasser zur Verfügung, wie dies bei den Arabern nicht gar so selten vorkommen mag, so soll man feinen, reinen Sand nehmen (IV, 46); wenn Valentin¹⁵³ diesen Ersatz eine concession bizarre nennt, sokennt er, dass dieses Gebot wohl nicht nur eine symbolische Bedeutung hat, sondern durch mechanische Reinigung auch einen tatsächlichen Erfolg erzielen lässt.

Eine immerhin nicht ganz belanglose Vorschrift gebietet, auf der Pilgerfahrt sich das Haupthaar und den Bart wachsen zu lassen und dieselben erst gelegentlich des Tempelbesuches in Mekka abzuscheren (II, 192; XLVIII, 27). „Wer aber krank ist oder ein Kopfübel hat“ (II, 192), der löse diese rituelle Vorschrift durch eine andere Verpflichtung aus. Das Wachsenlassen der Haare soll wohl bloss symbolisch ausdrücken, dass man zurzeit über den himmlischen Dingen die irdischen vernachlässigt; die Befreiung vom Scheren bei Krankheiten beweist auch hier wieder die weise Rücksichtnahme auf die Gesundheit.

Gross ist die Fürsorge für das allgemeine Wohl, die sich der Islam angelegen sein lässt. Eine der Hauptverpflichtungen eines Muslim ist, Almosen zu geben, und wenn man aus der Häufigkeit, mit der diese Pflicht im Koran erwähnt wird, mit irgend welcher Sicherheit auf die Menge des gespendeten Almosens schliessen dürfte, so müsste die Armenpflege im Orient geradezu ideal sein.

Ganz so war es jedoch selbst zu Muhammeds Zeiten nicht gestellt; auf die Frage, wieviel Almosen sie wohl zu geben hätten, wird den Gläubigen geantwortet: „Den Ueberfluss“ (II, 217). Aber die Araber waren so schlau, nicht das Beste als Armenspende zu geben, so dass Muhammed ihnen zurufen muss: „Suchet aber nicht das Schlechteste zum „Almosen aus“ (II, 269); als eine ganz besondere Busse wird einmal bestimmt, 10 Arme mit solcher Speise zu beköstigen, wie man sie der eigenen Familie gibt (V, 91). Bei der Aufzählung der Zwecke, für welche das Almosen verwendet werden soll: für die Armen, für die Dürftigen, für diejenigen, die sich mit seiner Verteilung befassen, für die Bekehrten, zur Auslösung Kriegsgefangener, für solche, welche ihre Schulden nicht bezahlen können, für den Religionskrieg, für Wanderer (IX, 60) — bei dieser Aufzählung werden zwar Arme erwähnt, aber keine Kranken, und vom gesundheitlichen Standpunkte aus, sowie vom rein christlich-menschlichen sollte man gerade diese am meisten berücksichtigt haben.

In mancher Beziehung eine vernünftige Erleichterung, in anderer aber einen entschiedenen Rückschritt bedeutet folgende Stelle (XXIV, 60): „Es ist keine Sünde für den „Blinden, noch für den Lahmen, noch für den Kranken, „noch für euch selbst, wenn ihr esset in euren Häusern „(das heisst in Gesellschaft anderer); . . . es ist keine „Sünde, ob ihr allein oder zusammen speiset.“¹⁵⁴ Wenn auch das Essen mit einem Blinden zusammen unter Umständen ästhetisch unangenehm ist, so kann man nicht ohne weiteres dasselbe bei einem Lahmen, das heisst: einem mit Defekt geheilten, behaupten; hygienisch ist beides unbedenklich; hingegen kann eine gemeinsame Mahlzeit mit einem Kranken in der Tat gesundheitlich gefährlich werden; Muhammed hätte besser getan, die Abneigung dagegen nicht zu bekämpfen.

Wie bei allen religiösen Pflichten, wird auch beim Auszug der Gläubigen in den Krieg den Schwachen und

Kranken (IX, 92) und den Blinden und Lahmen (XLVIII, 17) verziehen, wenn sie sich nicht beteiligen.

Endlich sei noch des Ruhetages gedacht, den der Koran den Gläubigen beschert. Es genügt, dass in regelmässiger Wiederkehr ein bestimmter Tag der Woche der Erholung gewidmet ist, und es tut wenig zur Sache, ob dies jeder siebente Tag sein soll; völlig gleichgültig vom hygienischen Standpunkte ist, dass Muhammed gegenüber dem christlichen Sonntag und dem jüdischen Sabbat¹⁵⁵ den Freitag einführt (XVI, 125), den er يوم الجمعة „Versammlungstag“ nennt (LXII, 9).

Zum Schluss seien noch einige Vorschriften des Propheten erwähnt, die, ohne mit dem Ritus in Beziehung zu stehen, neben der dogmatischen Bedeutung auch eines medizinischen Interesses nicht entbehren.

Das Leben des Menschen soll prinzipiell geschont werden: „Tötet keinen Menschen, was Gott verboten hat, „ausser im Interesse der Gerechtigkeit“ (XVII, 35). Ein hübscher Gedanke liegt dem Ausspruch V, 35 zugrunde: „Wer einen Menschen tötet, nicht wegen Mordes oder Unheilstiftung auf der Erde, so ist es, als habe er alle Menschen getötet; und wer einen Menschen rettet, so ist es, als habe er alle Menschen gerettet.“ Denn wenn ein Mensch getötet wird, so werden gleichsam auch alle diejenigen getötet, die er etwa noch hätte zeugen können, wenn er am Leben geblieben wäre, und auch seine ganze weitere Nachkommenschaft bis auf unendliche Zeiten. Insbesondere wird Muhammed nicht müde, gegen die bei den heidnischen Arabern herrschende Unsitte zu eifern, dass sie ihre neugeborenen Mädchen lebendig begruben, weil sie es für eine Schande hielten, weibliche Kinder zu haben (XVI, 60. 61), oder gar aus Furcht vor Verarmung auch ihre Knaben (VI, 152): „Tötet nicht eure Kinder aus „Armut; Gott wird euch und sie ernähren.“ Mit diesem

Verbote tritt Muhammed in die Fusstapfen der Hanifen, die den Mädchenmord gleichfalls verdammt¹⁵⁶. Auch den Selbstmord verbietet der Koran (IV, 33). Einen Menschen zu töten, ist nur in den zwei Fällen erlaubt, in denen es in den christlichen Ländern mutatis mutandis gleichfalls als erlaubt gilt: einmal im Krieg, hier speziell im heiligen Krieg für die Ausbreitung des Islam: „Tötet die Ungläubigen, wo ihr sie auch finden möget“ (IV, 91). „Darum schlägt den Ungläubigen gegen die Hälse (um ihnen) die Köpfe ab(zuhauen), und schlägt ihnen ab alle Fingerspitzen“ (VIII, 12). Zum andern Male ist es geboten, einen Menschen zu töten, wenn dieser einen Mord begangen hat, und zwar wird dieses Recht, beziehentlich diese Pflicht, nicht wie bei uns der Allgemeinheit, dem Staate, vorbehalten, sondern der verletzten Partei eingeräumt: „Ist jemand zu unrecht getötet worden, so gibt Gott seinen Verwandten Macht (ihn zu rächen)“ (XVII, 35). Und zwar werden hier verschiedene Klassen von Menschen unterschieden: „Euch ist bei Totschlag das Vergeltungsrecht vorgeschrieben: ein Freier für einen Freien, ein Sklave für einen Sklaven, ein Weib für ein Weib“ (II, 173).

Wie beim Totschlag, soll auch bei anderen, nicht tödlichen Körperverletzungen das Vergeltungsrecht angewendet werden: „Gott hat ihnen darin (in der Thora¹⁵⁷) vorgeschrieben: Leben um Leben, und Auge um Auge, Nase um Nase, Ohr um Ohr, Zahn um Zahn, und für Wunden Wiedervergeltung“ (V, 49). Begründet wird dieses gegenüber der den Arabern gleichfalls geläufigen christlichen Lehre von der Nächstenliebe rückschrittliche Gebot damit, dass in „diesem Wiedervergeltungsrecht für euch Leben liegt“ (II, 175), das soll heissen, dass man nur durch die drohende Wiedervergeltung sein Leben und seine Gesundheit schützen kann. Uebrigens ist dieses Recht nicht so hart durchzuführen, als es klingt, sondern es soll erlaubt sein, das Verbrechen durch Almosen zu sühnen (V, 49).

Eine gewissermassen gesetzliche Fürsorge für Geistes-
kranke und Geistesschwache richtet Muhammed IV, 4 ein;
er sagt daselbst: „Gebt den Schwachsinnigen das Ver-
mögen nicht, das euch Gott zum Unterhalt gegeben hat,
„sondern ernähret sie damit und redet in freundlichen
„Worten mit ihnen.“ Auch die Geschäftsunfähigkeit
Geisteskranker ist vorgesehen: „Ist aber der, gegen den
„eine Rechtssache schwebt, schwachsinnig, oder vermag
„sonst nicht zu verhandeln, so verhandle sein Helfer (An-
„walt, Vormund) nach Billigkeit, und es sollen zwei als
„Zeugen dabei sein von euren Leuten“ (II, 282). Da alle
Aussprüche des Propheten, zumal wenn sie im Koran
standen, als rechtsgültige Vorschriften betrachtet wurden,
so hatte auch dies Gesetzeskraft.
